GEWÄSSERORDNUNG

(Stand 17.09.2026)

Die Gewässerordnung gilt für alle Angler an allen Gewässern des Vereins. Bei nachgewiesenen Verstößen kann gemäß § 7 der Satzung der Ausschluss aus dem Verein erfolgen und die Fischereierlaubnis sofort eingezogen werden.

§ 1 Geltungsbereich: (Gewässerübersicht)

1. **Nidda:** gesamte Länge ca. 20 km, 2 Abschnitte beginnend unterhalb der Staumauer des Nidda-Stausees am Ende der Betonrinne bis zur Einmündung des Salzbachgrabens, Gemarkungsgrenze Geiß Nidda/Dauernheim (Hinweisschilder am Gewässer, ca. 16km Länge)
2. **Eichelbach:** Mündung in die Nidda bachaufwärts bis Kreisgrenze Vogelsbergkreis (Hinweisschild am Bach), ca. 3,5 km Länge – **waten verboten**
3. **Paddelteich:** Stadt Nidda, neben Gymnasium, ca. 7.000 m^2
4. **Bergwerksteich:** zwischen Bad Salzhausen und Geiß-Nidda, ca. 4500 m^2
5. **Landgrafenteich:** Bad Salzhausen neben den Tennisplätzen, ca. 4000 m^2
6. **Oberer Mühlwiesenteich:** Stadt Schotten, Stadtteil Wingershausen, ca. 1.800 m^2
7. **Unterer Mühlwiesenteich:** Stadt Schotten, Stadtteil Wingershausen, ca. 2.000 m^2
8. **Streitbachteich:** Oberhalb Rudingshain, ca. 100m vor Kreuzung Poppenstruth, rechts in Waldweg einbiegen, ca. 2.000 m^2
9. **Rohrwiesenteiche:** Zwischen Nidda und Geiss-Nidda, ca.2200m^2

§ 2 Ausübung der Angelei

1. Ausweise

Es sind immer mitzuführen: **Staatlicher Fischereischein, Verbandsausweis und gültige Angelerlaubnis des Vereins.** Zwischen Neujahr bis zur Jahreshauptversammlung reichen der Verbandsausweis und ein gültiger Jahresfischereischein.

2. Fangergebnisse

Alle den Vereinsgewässern **entnommenen** Fische eines Jahres, getrennt nach Gewässer, Fischart und Einzellänge, sind auf der Angelerlaubnis einzutragen und spätestens zur Jahreshauptversammlung des Folgejahres an den Vorstand des ASV Nidda zu versenden.

3. Anzahl der Angelruten

Erlaubt sind zwei Handruten. Während des Kunstköderfischens ("Blinkern") oder Fliegenfischens muss die zweite Rute eingezogen werden. Grundsätzlich ist zu anwesenden Ansitzanglern ein angemessener Abstand einzuhalten. Die Ruten sind so auszulegen, dass beide gleichzeitig beaufsichtigt werden können.

Ausnahme Forellenstrecken:
Nur eine Rute mit Kunstköder, keine Drillinge, nur Schonhaken oder angedrückte Widerhaken (siehe auch 2.10 Forellenstrecke)

4. Sonstige Angel- und Hilfsgeräte

Das Benutzen von Booten, auch Bellyboat, und das Ausbringen von Ködern oder Futter mit ferngesteuerten Booten sind untersagt.

Das benutzen von Netzen zum Fischfang ist verboten. Ausnahme: Köderfischsenke bis 1x1m Größe.

Reusen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes ausgelegt werden.

Unterfangkescher, Messer, Lösezange und Maßband sind immer mitzuführen.

5. Anfüttern

Beschränkung: Fließgewässer 1 Liter, stehende Gewässer ½ Liter Futter pro Angler und Tag.

6. Schonzeiten und Mindestmaße

An allen Gewässern gelten die auf dem staatlichen Fischereischein aufgeführten Schonzeiten und Mindestmaße, bzw. die gültigen Bestimmungen des Hessischen Fischereigesetzes, sofern auf der Fischereierlaubnis nicht anders angegeben.

7. Ganzjährig geschützte Arten

Zusätzlich zu den geschützten Arten der Hessischen Fischereiverordnung sind in den Vereinsgewässern ganzjährig geschützt: Äsche, Barbe, Nase, Aland und Giebel.

Karpfen über 70cm Länge sind als Laichfische geschützt und dürfen grundsätzlich nicht entnommen werden.

8. Fangbeschränkungen

Pro Woche(Mo-So) und Mitglied dürfen 1 Hecht oder 1 Zander, 2 Karpfen oder 2 Schleien, 2 Bachforellen, 2 Regenbogenforellen, 3 Aale und 5 Weißfische entnommen werden.

Vereinsfischen siehe § 6 Vereinsfischen.

9. Ordnung am Gewässer

Die Ufer der Gewässer sind sauber zu halten. Nachgewiesene Verschmutzungen stellen einen Tatbestand nach § 7 der Satzung dar (Ausschluss aus dem Verein).

Wer an seinem Angelplatz Müll vorfindet (Maden-, Wurm- und Maisdosen, Getränkedosen und Flaschen, Zigarettenschachteln und Kippen, usw.) bitte einsammeln und mitnehmen. Wer dies unterlässt, gilt in dem Moment als Verursacher.

Ruhe und ein der Natur angepasstes Verhalten sind oberstes Gebot.

10. Forellenstrecke

In der Forellenstrecke (unterhalb Betonrinne der Staumauer am Nidda-Stausee bis Brücke im Quellenschutzgebiet der OVAG und am Eichelbach ist das Angeln nur mit einer Handangel mit künstlichem Köder (z.B. Fliege, Spinner, Blinker, Wobbler) mit maximal 2 Schonhaken oder angedrückter Widerhaken erlaubt.

11. Fischereiaufseher

Den Anweisungen des Vorstandes und der Fischereiaufseher ist unbedingt Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, die Angelpapiere und den Fang zu überprüfen. Alle Mitglieder sind zur Nachfrage nach den Angelpapieren berechtigt.

12. Fischereigehilfe

Fischereigehilfen (z.B. Kinder von Mitgliedern o.ä.) sind nicht zur selbstständigen Ausübung der Fischerei berechtigt. Sie dürfen lediglich dem Fischereiberechtigten „helfen“. Hierzu zählt die Aufsicht über die „2. Rute“.

13. Nistplätze

Nistplätze der am Wasser brütenden Vögel sind vor Störungen zu bewahren. Am SPO-Wehr ist im April/Mai eine Störung des Eisvogels zu vermeiden!

§ 3 Umgang mit gefangenen Fischen

1. Landen der Fische

Fische sind mit dem Unterfangkescher zu landen. Ausgenommen sind kleinere Fische, die schonender ohne Kontakt mit einem Netz, zurückgesetzt werden können, oder Fische, die direkt im Wasser vom Haken gelöst werden.

2. Verwertbare Fische

Nach der Landung ist der maßige und zur Verwertung vorgesehene Fisch entweder gemäß 3.4 zu hältern oder sofort zu betäuben und durch Herzstich oder durch Trennen der Kiemenarterie zu töten. Bei Aalen unterbleibt die Betäubung. Hier ist dicht hinter dem Kopf vom Rücken her ein scharfer Schnitt bis auf die Wirbelsäule zu führen.

3. Untermaßige oder nicht zur Verwertung vorgesehene Fische

Sie dürfen nur mit nassen Händen angefasst werden. Nach dem behutsamen Entfernen des Hakens ist der Fisch vorsichtig zurückzusetzen.

4. Verwendung des Setzkeschers (Hess. Fischereigesetz vom 1.10.2002)

In der Forellenstrecke ist grundsätzlich das Hältern von Fischen verboten.

In den restlichen Gewässern ist das Benutzen von Setzkeschern gemäß des Hess. Fischereigesetzes erlaubt.

Das Zurücksetzen der gehälterten Fische ist verboten.

Ausnahme: genehmigtes Hegefischen.

Der Setzkescher ist im Gewässer voll zu entfalten.

5. Raubfischfang

Erlaubt sind generell nur künstliche Köder (Spinner, Blinker, Wobbler usw.), tote Köderfische, gebündelte Tauwürmer oder Fischfetzen.

§ 4 Besatzmaßnahmen

1. Unerlaubte Eigenmacht

Es ist Mitgliedern des Vereins untersagt, eigenmächtig in Vereinsgewässern Fische, Krebse, Muscheln oder dergleichen einzusetzen. (Hinweis: nach § 7 der Satzung wird ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen)

§ 5 Jugendgruppe

1. Altersbeschränkung

Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum 14. Lebensjahr dürfen nur unter Aufsicht eines erwachsenen Mitgliedes oder des Jugendwartes der Angelei nachgehen. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und abgelegter Sportfischerprüfung entfällt diese Beschränkung.

§ 6 Vereinsfischen

1. Für Königsfischen u.a. Vereinsfischen gilt die doppelte wöchentliche Fangbeschränkung.
2. Die normale wöchentliche Fangbegrenzung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 7 Nachtangeln

1. An den Mühlwiesenteichen, Streitbachteich, Rohrwiesenteichen und am Landgrafenteich ist das Nachtangeln verboten

§ 8 Sperren und besondere Verbote an den Gewässern

1. Das Campieren und Entfachen von offenem Feuer ist an allen Gewässern verboten.Die Verwendung eines Regenschutzes (Überdachung ohne Boden) ist selbstverständlich erlaubt.
2. Paddelteich:
 Die obere Schilfzone an der Seite Gymnasium (Richtung Flutgraben) ist als Brut- und Laichschongebiet für die Fischerei gesperrt.
3. Das Eisangeln ist verboten.
4. Die Forellenstrecke ist während der Forellenschonzeit gesperrt. Der Feldweg am Köhlermühlenwehr darf nicht befahren werden.
5. Landgrafenteich: (Zurzeit nicht zur Fischerei freigegeben)
 Das Angeln ist auf drei Uferseiten (außer entlang des Weges) erlaubt. Die Anzahl der Angler ist auf 5 Personen beschränkt Bei Großveranstaltungen (z.B. Parkfest) ist das Gewässer gesperrt.
6. Bergwerksteich:
 Das nördliche Ufer ist nicht Bestandteil des Pachtvertrags und darf weder betreten noch beangelt werden. Die maximale Anzahl aktiver Angler ist auf 15 begrenzt.

§ 9 Verhalten am Gewässer

1. Allgemein ist auf Ruhe und Sauberkeit an den Gewässern zu achten.
2. Das Befahren der Grünflächen am Paddelteich und an den Mühlwiesenteichen ist untersagt. Ausnahme: Fischbesatz
3. Es dürfen keinerlei Gehölze an den Gewässern eigenmächtig, z.B. zur Schaffung von Angelplätzen, geschnitten werden.
4. Veränderungen und besondere Vorfälle (Gewässerverschmutzungen etc.) sind sofort der Polizei anzuzeigen und anschließend dem Vorstand mitzuteilen.
5. Gegenseitige Rücksichtnahme zwischen den Fischern wird vorausgesetzt. Bei groben Verstößen droht der Vereinsausschluss!